



DNA Work
Daniela N. Ackermann
Kanalweg 7
8714 Feldbach
info@dnawork.ch
www.dnawork.ch

SHOOTINGVERTRAG

§1 Vertragsparteien

Fotografin:

DNA Work
Daniela N. Ackermann
Kanalweg 7
8714 Feldbach
25.03.1992
0795543310
info@dnawork.ch

Kunde 1: Bei zukünftigen Ehepaaren bitte beide eintragen.

Name:

Strasse:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Kunde 2:

Name:

Strasse:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.

§3 Projekt

Die Fotografin übernimmt am: _____ die Herstellung folgender fotografischen Arbeiten:

Voraussichtliche Arbeitszeit: _____

Veranstaltungsort: _____

Arbeitszeit für Bearbeitung: _____

§4 Leistungen der Fotografin

Die Fotografin stellt nach Ausführung, der in §2 genannten fotografischen Arbeiten, dem Kunden eine Daten-CD, Daten-DVD oder USB-Stick der besten Fotos bereit.

§5 Leistungen des Kunden

Für die unter §2 beschriebene Leistungen wird folgender Kaufpreis festgesetzt:

_____ CHF. In Worten: _____.

Variante 1:

Von diesem Kaufpreis sind _____ % in Form einer Anzahlung, innert 10 Tagen, einmalig zu entrichten.

Die Zahlung der restlichen Summe wird:

1a:

in bar am Datum des Shootings beglichen.

1b:

bis spätestens 10 Tage nach Übergabe der Leistung (in Form der Daten-CD/DVD) per Überweisung beglichen.

Variante 2:

Der volle Kaufpreis wird am Tag des Shootings in bar beglichen.

Variante 3:

Andere Regelung: _____

Bei Überweisung per Post gehen die Postspesen zulasten des Kunden. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Fotografien im Besitz der Fotografin, jegliche Verwendung durch den Kunden ist widerrechtlich.

§ 5.1. Mahngebühren

Eine Zahlungserinnerung per E-Mail ist kostenlos. Der Kunde trägt alle zusätzlichen, durch das Mahnverfahren entstandenen Kosten.

Muss die Fotografin aufgrund von Zahlungsverzug, den Kunden mahnen werden für die

1. Mahnung: Mahngebühren von CHF 10.-
2. Mahnung: Mahngebühren von CHF 15.-
3. Mahnung: Mahngebühren von CHF 20.-

zusätzlich zum offenen Rechnungsbetrag (und den vorherigen Mahngebühren) verrechnet. Nach der dritten Mahnung wird die ausstehende Forderung an das zuständige Betreibungsamt weitergeleitet.

§ 5.2. Überstunden

Die Fotografin ist nicht dazu verpflichtet nicht angekündigte Überstunden zu leisten. Entscheidet sich die Fotografin (nach Absprache mit dem Kunden) doch Überstunden zu leisten, werden diese dem Kunden zum Stundenansatz von CHF _____ in Rechnung gestellt.

§ 5.3. Verpflegung und Pausen

Bei Engagement der Fotografin über den ganzen Tag (inklusive Abendveranstaltung/Essen), hat der Kunde für die Verpflegung der Fotografin zu sorgen. Die Fotografin erhält während des Essens einen Platz in der Nähe des Geschehens. Für die Verpflegung steht der Fotografin eine halbe Stunde bezahlte Pause zu.

§6 Nutzungsrechte der Fotografin der Fotografien

Die Fotografin ist alleinige Urheberin. Sie hat das Recht, die produzierten Bilder, ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkungen in veränderter und unveränderter Form selbst oder durch Dritte, die mit ihrem Einverständnis handeln und an die hier vereinbarten Nutzungszwecke gebunden sind, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) uneingeschränkt, auch für Werbe- und Publikationszwecke, zu nutzen. Im Falle von Veröffentlichungen stellt der Kunde keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte (z.B. Verlag, Provider, Webmaster). Bei Verkauf oder Veröffentlichung an oder durch Dritte, ist die Fotografin dazu verpflichtet, den Kunden darüber zu Informieren. Der Kunde darf der Veröffentlichung durch Dritte widersprechen. Dies bedarf einer schriftlichen Erklärung und die Gründe dafür sind zu nennen. Bei Veröffentlichung in Printmedien erhält der Kunde ein kostenloses Belegexemplar, sofern dies organisatorisch möglich ist und der Verlag keine anderslautenden AGB hat.

Der Kunde darf Aufnahmen, die ihm missfallen, im Nachhinein von dieser Regelung ausschließen. Dies bedarf der nachträglichen schriftlichen Erklärung. In diesem Fall ist die Fotografin verpflichtet, die digitalen Daten unwiederbringlich zu löschen bzw. analoges Aufnahmematerial in geeigneter Form zu vernichten. Die Gründe für die Ablehnung sind zu nennen. Die pauschale Ablehnung aller Bilder ist nur möglich, wenn die Aufnahmen nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Der Kunde darf der Veröffentlichung und Weitergabe der Bilder im Vorfeld widersprechen. Dies bedarf einer gesonderter vertraglichen Regelung in Schriftform §11 Sonstige Abreden. Dies wird zusätzlich in Rechnung gestellt um den Ausfall von Referenzen und Portfoliobildern und mögliche weitere Ertragsausfälle auszugleichen.

§7 Namensnennung

Folgender Name darf bei Veröffentlichung verwendet werden (z.B. Hochzeit Martin&Jasmin, Hochzeit Studer,...):

_____ oder keine Namen erlaubt

§8 Nutzungsrechte des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private Zwecke zu verwenden (§ 53 UrhG (D); § 42 UrhG (A); Art. 19 URG (CH)), sowie für nichtkommerzielle Zwecke in unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen. Für die Veröffentlichung, müssen die Fotos mit DNA Work Logo verwendet werden oder die Fotografin muss zusätzlich genannt werden (z.B. Foto by DNA Work). Der Kunde hat bei der Veröffentlichung darauf zu achten, dass dieser Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzt. Bei Verletzung der Rechte z.B. der Gäste, übernimmt die Fotografin keinerlei Haftung.

§9 Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Requisiten oder Gegenstände wird keine Haftung übernommen. In Fällen von Beschädigung oder Verlust sprechen sich die Vertragspartner gegenseitig von jeder Haftung frei. Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung.

Dem Kunden (resp. Eltern oder Vormund) wird empfohlen, für sich selbst eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Für Unfälle übernimmt die Fotografin keine Haftung.

Eine Haftung wird ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass durch Einwirkung von außen oder höherer Gewalt, vor oder während des vereinbarten Foto-Termins, die Aufnahmen nicht stattfinden können, oder währenddessen abgebrochen werden müssen.

§10 Rücktrittsvereinbarung

Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist jederzeit für beide Parteien möglich.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, verfällt die unter §4 geleistete Anzahlung zugunsten der Fotografin. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde zur folgenden Zahlung:

Bei Kündigung ab 1 Monat vor dem Shooting/Event 50 % (der unter §4 vereinbarten Summe).

Bei Kündigung 1 Woche (oder weniger) vor dem Shooting/Event 100% (der unter §4 vereinbarten Summe).

Im Falle eines Rücktritts der Fotografin, wird die unter §4 bereits geleistete vereinbarte Anzahlung rückerstattet.

§11 Sonstige Vereinbarungen

Kann die Fotografin nicht an dem o.g. Termin erscheinen muss diese rechtzeitig einen adäquaten Ersatzfotografen zur Verfügung stellen. Sollte der Ersatzfotograf ein höheres Honorar verlangen muss das die Fotografin ausgleichen. Regelung kommt nicht bei höherer Gewalt zum Tragen, z.B. Unwetter, Autounfall bei der Anfahrt oder Ausfall, die die Fotografin nicht zu vertreten hat. Eine Vertragserfüllung kann bei einem plötzlichen Tod der Fotografin nicht von deren Familie verlangt werden. Gleiches gilt bei einer nachweislichen ernsthaften Erkrankung oder Krankenhausaufenthalt der Fotografin. Sollte die Veranstaltung aufgrund einer schweren Erkrankung oder durch Tod eines Vertragspartners (Ehepartner) nicht stattfinden, so wird der Vertrag ohne jegliche Kosten oder Regressforderungen aufgehoben.

§12 Sonstige Abreden

§12 Salvatorische Klausel

Verliert einer der Punkte dieses Vertrages seine Gültigkeit, verliert der Vertrag als Ganzes nicht die Gültigkeit.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kunde(n): _____
Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis / Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

Unterschrift Fotografin: _____